

## Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Als Mitglied unseres Vereins können Sie eine Mietrechtsschutzversicherung abschließen. Haben Sie diese Option gewählt, sind Sie versichert, sobald wir Sie an den Versicherer gemeldet haben. Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreits, soweit Sie diese zu tragen haben. Ihre Selbstbeteiligung beträgt maximal € 150,-- je Versicherungsfall. Die Mindestdauer des Versicherungsvertrages beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft möglich mit 3-Monats-Frist zum Ende der Mindestlaufzeit und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres. Die Versicherung endet automatisch mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Unser Versicherer ist die **DMB Rechtsschutz-Versicherung AG**  
**Bonner Straße 323, 50968 Köln**  
**Telefon: 0221 / 376 380**

Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den der Mieterverein Lübeck mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert ist die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus ihrem Miet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in Deutschland in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o.Ä. In Ausnahmefällen können auch bei dem Gegner entstandene außergerichtliche Anwaltsvergütungen versichert sein. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die DMB Rechtsschutzversicherung bis zu 20.000,-- Euro.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Mieterverein Lübeck an die DMB Rechtsschutz gemeldeten Datum. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert! Falls Sie von einem anderen DMB Mieterverein zum Mieterverein Lübeck gewechselt sind ohne Zeitlücke zwischen den Mitgliedschaftszeiten und von dem anderen DMB Mieterverein auch als versichert angemeldet waren, entsteht im neuen Versicherungsverhältnis keine neue Wartezeit. Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt auch beim Tod eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Abwicklung seines Mietverhältnisses unmittelbar nach seinem Tod durch seine/n Erben.
3. Der Versicherungsfall ist nicht erst der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung: Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
4. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls muss sich ein Mitglied im eigenen Interesse schnellstmöglich zur **Beratung des Mietervereins** begeben. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Beratung, Schriftwechsel oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also einen Prozess zu vermeiden. Außerdem muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. **Kosten** auslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise ablehnen.

Die Meldung des Schadensfalls muss über den Mieterverein geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB Rechtsschutz, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde usw.

**Bitte beachten Sie, dass eine Erläuterung und Wiedergabe der Versicherungsbedingungen hier nicht ganz vollständig und auch die Wortwahl nicht immer wie im Vertragstext sein kann. Andernfalls würde der Rahmen eines Merkblatts gesprengt. Mit noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an den Mieterverein.**